



UMWELTBERICHT

gemäß §§ 2 + 2a BauGB

zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 407 "Sport- und Freizeitzentrum"

in Giesen
(Landkreis Hildesheim)

Beauftragung:

Gemeinde Giesen
Rathausstraße 27
31180 Giesen

Bearbeitung und ©:

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Helmut Mextorf
LandschaftsArchitekt AK Nds
31840 Hessisch Oldendorf
Friedrichshagener Straße 15
Tel. 05158 – 2224
Mail: Mextorf@gmx.de

Hessisch Oldendorf
31. August 2022

Titelfoto: Blick von der Sporthalle über den Aufhebungsbereich nach Norden

Inhalt Seite

Umweltbericht

I	EINLEITUNG	4
1	Planungsabsicht / Vorhaben	4
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	4
1.1.1	Standort, Art und Umfang des Vorhabens	4
1.1.2	Bedarf an Grund und Boden	5
1.2	Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen.....	5
1.2.1	Rechtshintergrund.....	5
1.2.2	Darstellung der Umweltschutzziele in den Fachgesetzen.....	5
1.2.3	Darstellung der Umweltschutzziele in übergeordneten Planungen und Fachplänen	6
II	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	7
2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	7
2.1	Schutzgut „Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt“	7
2.2	Schutzgut „Fläche“	8
2.3	Schutzgut „Boden“.....	8
2.4	Schutzgut „Wasser“.....	8
2.5	Schutzgut „Luft“	9
2.6	Schutzgut „Klima“	9
2.7	Schutzgut „Landschaft / Orts- und Landschaftsbild“.....	9
2.8	Schutzgut „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“	9
2.9	Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“	9
2.10	Zusammenfassende Hinweise zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	10
2.11	Beschreibung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung der Planung	10
3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	10
3.1	Beurteilungsgrundlagen	10
3.2	Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / Fläche / Boden / Wasser / Luft / Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	10
3.2.1	Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt“	10
3.2.2	Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“	10
3.2.3	Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“.....	10
3.2.4	Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“	10
3.2.5	Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft“	10
3.2.6	Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“.....	10
3.2.7	Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft / Orts- und Landschaftsbild“.....	10
3.2.8	Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“ insgesamt.....	10
3.2.9	Auswirkungen auf das „Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“	10
3.2.10	Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge / die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	10
3.2.11	Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Planinhalte für schwere Unfälle oder Katastrophen	11
3.2.12	Auswirkungen auf Erhaltungsziele sowie Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten	11
	oder anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und –objekten	
3.3	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme	11
	und Strahlung	
3.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	11
3.5	Kumulative Vorhaben	11
3.6	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser.....	11
3.7	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	11
3.8	Berücksichtigung der Bodenschutzklausel als Vermeidungsmaßnahme	11
3.9	In Betracht kommende anderweitige Möglichkeiten (Alternativen).....	11

Inhalt	.Seite
4	Vorhabensfolgen und Kompensation 11
4.1	Vorhabensfolgen und Kompensation nach Naturschutzrecht..... 11
4.1.1	Eingriffsumfang und Bewertung 11
4.1.2	Naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf und -umfang 11
4.1.3	Maßnahmenkonzept für Ausgleich, Gestaltung und Erhaltung 11
4.1.3.1	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes 12
4.1.3.2	Maßnahmen außerhalb des Plangebietes..... 12
4.1.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung 12
4.1.4	Eingriffsbilanz..... 12
4.1.5	Festsetzungsvorschläge zur Übernahme in die verbindliche Bauleitplanung..... 12
5	Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen 12
III	ZUSÄTZLICHE ANGABEN 12
6	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der 12 Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
7	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen 12 Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung..... 12
Abbildungen	
Abb. 1	Lageübersicht 4
Abb. 2	Bebauungsplan Nr. 407 „Sport- und Freizeitzentrum“ mit Fläche der Teilplanaufhebung..... 4
Abb. 3	Fotos zum aktuellen Landschaftszustand 9
Referenzliste der verwendeten Quellen 13	

I Einleitung

1. Planungsabsicht / Vorhaben

Die Gemeinde Giesen hat eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 407 „Sport- und Freizeitzentrum“ beschlossen, da nicht absehbar ist ob die Fläche in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohngrundstücken zukünftig überhaupt noch für weitere Sport- und Freizeiteinrichtungen nutzbar sein wird.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.1.1 Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Standort

Das Vorhaben liegt am nordwestlichen Ortsrand der Ortschaft Giesen im Übergang zur Offenlandschaft, wie in Abb. 1 grob skizziert.

Abb. 1: Lageübersicht

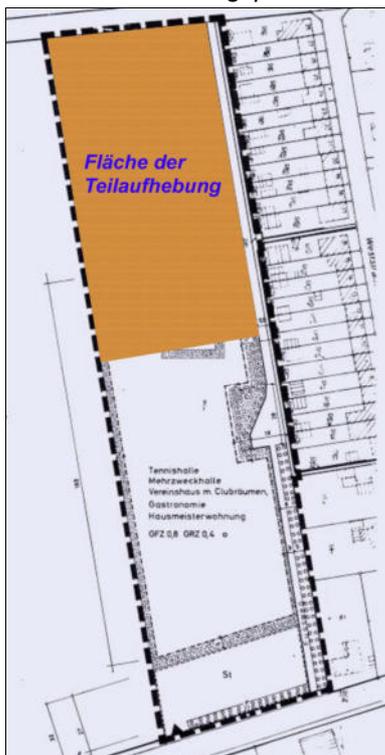


Kartengrundlage: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/> (2022, ergänzt)

Art und Umfang des Vorhabens

Im nördlichen Bereich des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 407 wird die bislang zulässige Nutzung („Tennishalle, Mehrzweckhalle, Vereinshaus mit Clubräumen, Gastronomie, Hausmeisterwohnung“) aufgehoben, wie in Abb. 2 dargestellt.

Abb. 2: Bebauungsplan Nr. 407 „Sport- und Freizeitzentrum“ mit Fläche der Teilplanaufhebung



1.1.2 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich der Planaufhebung umfaßt ca. 1,19 ha.

1.2 Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen

1.2.1 Rechtshintergrund

Baugesetzbuch (BauGB)

Das Baugesetzbuch sieht im Regelfall für die Aufstellung von Bauleitplänen (*Anm.: auch bei Aufhebung oder Teilaufhebung*) die Pflicht zur Durchführung einer **Umweltprüfung** vor, „in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden“ (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB). Dieser **Umweltbericht** bildet entsprechend § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan.

Die Umweltprüfung ist kein selbständiges Verfahren, sondern findet im Prozeß der Bauleitplanung statt. Sie ist ein integratives Trägerverfahren, in dem alle umweltrelevanten Belange abgearbeitet und die Ergebnisse ggf. erforderlicher Prüfungen wie die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Verträglichkeitsprüfung), Lärmschutzgutachten, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz u.a.m. zusammengeführt werden.

Bei Durchführung einer Umweltprüfung (UP) für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren soll außerdem nach dem gemeinhin als „Abschichtung“ bezeichneten Verfahren die UP in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden [§ 2 (4) Satz 5 BauGB]. Bestandsaufnahmen und Bewertungen vorliegender Landschaftspläne oder sonstiger Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind dabei heranzuziehen.

Der grundsätzliche Aufbau und der Inhalt dieses Umweltberichtes ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB.

Der für die Abwägung notwendige Umfang und Detaillierungsgrad der zu ermittelnden Umweltbelange und damit auch des Umweltberichtes wurde mit der Gemeinde Giesen abgestimmt.

Naturschutzrecht

Nach geltendem Naturschutzrecht (§§ 13–18 des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG) ist auch im vorliegenden Fall die sog. **Eingriffsregelung** anzuwenden.

Nach §§ 1a Abs. 3 und 200a BauGB wird im Gegensatz zum Naturschutzrecht dabei aber nicht unterschieden zwischen "Ausgleich" und "Ersatz". Bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB vielmehr nur **Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen** des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu berücksichtigen.

Zur Umsetzung naturschutzrechtlicher Anforderungen aus der Eingriffsregelung besteht nach § 9 BauGB die Möglichkeit, in einem Bebauungsplan z.B.

- öffentliche und private Grünflächen (Abs. 1 Nr. 15),
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Abs. 1 Nr. 20),
- das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Abs. 1 Nr. 25 a) sowie
- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Abs. 1 Nr. 25 b)

für die Eingriffskompensation festzusetzen. Kompensationsmaßnahmen können jedoch auch außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes vorgenommen werden.

Zur Umsetzung naturschutzrechtlicher Anforderungen aus der Eingriffsregelung besteht dagegen nach § 5 BauGB in einem Flächennutzungsplan lediglich die Möglichkeit, z.B.

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Abs. 2 Nr. 10),

darzustellen. Die Festsetzung konkreter Kompensationsmaßnahmen ist hier jedoch nicht möglich.

1.2.2 Darstellung der Umweltschutzziele in den Fachgesetzen

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung unter anderem auch einen Beitrag

- zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt gewährleisten,
- zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen liefern und

- die städtebauliche Gestalt sowie das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickeln helfen.

Hierzu ist in § 1 Abs. 6 BauGB ein umfangreicher Katalog von Belangen aufgeführt, die bei Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind. Dieser schließt unter vielen anderen die Belange Freizeit und Erholung, Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Belanges des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit ein.

Darüber hinaus soll dabei nach § 1a Abs.1 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen, die Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie die Nachverdichtung und Innenentwicklung berücksichtigt, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt und gem. § 1 Abs. 5 BauGB auch den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden.

Naturschutzgesetz

Im § 1 Abs. 1 des BNatSchG werden die allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als allgemeiner Grundsatz wie folgt näher definiert.

„Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.“*

Dies wird in den Abs. 2 – 6 des § 1 BNatSchG dann noch näher im Sinne von speziellen Grundsätzen konkretisiert.

Nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 BNatSchG sind die Ziele des Naturschutzes zu verwirklichen, *„soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.“*

Außerdem ist der naturschutzrechtliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG)

Umweltschutzziele in Bezug auf den Bodenhaushalt sind darin wie folgt formuliert:

§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Entsprechend § 3 Abs. 1 Ziff. 9 BBodSchG finden die Regelungen des Bodenschutzgesetzes in diesem Bauleitplanverfahren jedoch keine Anwendung, da in diesem Verfahren die Vorschriften des Bauplanungsrechts in Verbindung mit der anzuwendenden naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach BNatSchG die Einwirkungen auf den Boden regeln, explizit den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, den Schutz des Mutterbodens sowie auch die Eingriffskompensation für das Schutzgut Boden.

Gleichwohl sind nachgelagert (z.B. bei der Bauausführung) ggf. bodenschutzrechtliche Anforderungen zu beachten.

1.2.3 Darstellung der Umweltschutzziele in übergeordneten Planungen und Fachplänen

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim (RROP)

Im RROP (LANDKREIS HILDESHEIM 2016) ist der Bereich der Teilplanaufhebung als *„Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials“* dargestellt.

Landschaftsrahmenplan Landkreis HILDESHEIM (LRP)

Im (bereits älteren) LRP (LANDKREIS HILDESHEIM 1993) sind für das Plangebiet und seine Umgebung keine besonderen Umweltschutzziele dargestellt.

Örtliche Landschaftsplanung (LP) der Gemeinde Giesen

Ein Landschaftsplan mit Zielaussagen zum Umweltschutz liegt für die Gemeinde Giesen derzeit nicht vor.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Giesen (FNP)

Die bisherige Darstellung „Grünfläche für Sportplatz, Spielplatz und Gaststätte“ wird aufgehoben, es wird zukünftig „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt.

Die im vorstehenden Kapitel 1.2 skizzierten Ziele des Umweltschutzes sind grundsätzlich auch im vorliegenden Fall einer Teilplanaufhebung zu beachten, letztendlich jedoch inhaltlich hier nicht relevant.

II Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Die Beschreibung und Bewertung der Umwelt erfolgt insbesondere entsprechend den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nummer 7 BauGB in Verbindung mit den in Anlage 1 zum BauGB aufgeführten Inhalten. Dabei orientiert sich die räumliche und inhaltliche Tiefenschärfe an den örtlichen Gegebenheiten sowie an der gegebenen Aufgabenstellung (Teilplanaufhebung Bebauungsplan) und wird hier entsprechend auf die erforderlichen Angaben beschränkt.

2.1 Schutzgut „Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt“

Naturraum / Potentiell natürliche Vegetation

Der Planungsraum ist naturräumlich dem nördlichsten Ausläufer des Innerste-Berglandes zuzuordnen, speziell dem Hildesheimer Bergland mit der Untereinheit „Giesener Berge“ (LANDKREIS HILDESHEIM 1993). Die Landschaft zeigt im Bereich des Plangebietes und seines Umfeldes ein nach Süden hin leicht ansteigendes Relief.

Als heutiger potentiell natürlicher Vegetation wäre ganz allgemein von „*Eichen-Hainbuchenwald feuchter kalkreicher Böden in Durchdringung mit mesophilem Buchenwald*“ auszugehen (LANDKREIS HILDESHEIM 1993).

Biotoptypen / Vegetation, Nutzungen und Strukturmerkmale

Wesentliche Grundlage für die Umweltprüfung, d.h. auch für die Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich naturschutzrechtlich zu prüfender Eingriffsfolgen der Bauleitplanung, ist eine am 19.08.2022 örtlich durchgeführte Besichtigung des derzeitigen Landschaftszustandes.

Für das Plangebiet ergibt sich danach folgendes Bild:

- Im Planbereich ist ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerfläche (zum Kartierzeitpunkt Stoppelreste) vorhanden. Das Plangebiet ist gehölzfrei.
- Südlich grenzt der Bereich der Sporthalle / Tennisplatz mit einer Gehölzpflanzung an. Westlich setzen sich die Ackerflächen fort. Nördlich liegt ein befestigter Wirtschaftsweg mit Gras- und Krautbanketten und östlich verläuft ein Schotterweg. Zwischen diesem und dem Acker des Aufhebungsbereichs wurde kürzlich eine flache Entwässerungsmulde angelegt und der Aushub auf dem Acker verteilt.

Eine Kartendarstellung des hier gegebenen Landschaftszustandes ist angesichts der Art des Planverfahrens (Teilplanaufhebung) verzichtbar.

Hinweise auf das Vorkommen besonders oder gar streng geschützter Pflanzenarten ergaben sich vor Ort nicht.

Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Pflanzenwelt liegen hier nicht vor (NLWKN 2022). Im LRP (LANDKREIS HILDESHEIM 1993) ist für den Planbereich hinsichtlich der Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften ebenfalls keine besondere Bedeutung vermerkt.

Biotopvernetzung des Plangebietes mit seinem Umfeld ist insofern gegeben, als der Planbereich derzeit noch Bestandteil der Offenlandschaft ist.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte (z.B. LSG, NSG, GLB, ND) sind im Planbereich nicht vorhanden und grenzen auch nicht direkt an. Biotope mit Schutz nach § 30 BNatSchG sind ebenfalls nicht vorhanden.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der gegebenen Boden-, Vegetations- und vor allem Nutzungsstrukturen ist hier keine besondere bzw. höhere biologische Vielfalt¹ im Bereich der überplanten Flächen gegeben.

Fauna

Konkrete Daten liegen für den Aufhebungsbereich nicht vor. Für den betroffenen Raum ist insgesamt jedoch bekannt, daß Feldhamster dort grundsätzlich vorkommen (können).

Allgemeines

Auf den offenen unbefestigten und zeitweise auch vegetationsbedeckten Böden des Plangebietes ist insgesamt noch von einer Lebensraum-Grundbedeutung auszugehen: Sie beherbergen eine Vielzahl von Bodenlebewesen (z.B. Nematoden, Milben, Borstenwürmer, Regenwürmer, Asseln oder Tausendfüßler) bis hin zu ggf. auch Kleinsäugetern wie z.B. Feldmaus, Maulwurf oder hier ggf. auch Feldhamster.

2.2 Schutzgut „Fläche“

Dieses Schutzgut ist durch die Novellierung des UVP-Rechts als eigenständiges Schutzgut neben dem Schutzgut Boden neu aufgenommen worden. Dabei handelt es sich (UVP-GESELLSCHAFT 2016:224) *„weniger um ein Schutzgut als vielmehr um einen Umweltindikator, der die Inanspruchnahme von bisher in der Regel nicht versiegelter Bodenoberfläche –unabhängig von der Landnutzung oder der Qualität des Oberbodens– ausdrückt. Der Indikator Flächeninanspruchnahme zählt in Deutschland schon seit längerer Zeit zu den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“*. Ein enger Sachzusammenhang mit dem Schutzgut Boden ist also gegeben.

Bei dem hier überplanten Bereich handelt es sich derzeit um zwar bereits überplante, aber noch unbebaute Offenlandschaft.

2.3 Schutzgut „Boden“

Natürlicherweise sind hier in der ebenen bis flachwelligen Lössbörde frische, in tieferen Lagen örtlich staunasse oder auch grundwasserbeeinflusste, fruchtbare tonige Schluffböden vorhanden, z.T. mit Lehm oder Sand im Untergrund. Daraus ist hier als Bodentyp „Flache Tschernosem-Parabraunerde“ hervorgegangen (NfB 1974; LBEG 2022).

Es ist noch von weitgehend natürlicher Bodenschichtung bzw. von natürlich strukturierten Bodenhorizontfolgen auszugehen. Die Böden sind in Bezug auf natürliche standortspezifische Bodenfunktionen (z.B. Wurzelraum für Vegetation, Lebensraum für Bodenlebewesen bzw. für die Fauna, physikalisch-chemische Puffer-, Speicher- und Filterwirkung, Versickerung, mikroklimatische Abkühlungswirkung durch Verdunstung u.a.) als noch voll funktionsfähig anzusehen. Vorkommen besonderer bzw. extremer abiotischer Standortfaktoren wie Nässe, Rohboden mit starker Besonnung o.ä. sind hier jedoch nicht gegeben.

Das Plangebiet liegt in einem hier weiträumig gegebenen sog. *„Suchraum für schutzwürdige Böden“* mit der Klassifizierung *„hohe – äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit“* (LBEG 2022).

Im Rahmen der Raumordnungsplanung hat das LBEG für den Landkreis Hildesheim in einer zusammenfassenden Bodenfunktionsbewertung eine „Gesamtbewertung Schutzwürdigkeit der Böden“ vorgenommen und den hier betroffenen Bereich im regionalen Vergleich als „sehr hoch“ dargestellt.

Hinweise auf Altablagerungen oder Bodenkontaminationen innerhalb des Plangebietes liegen nicht vor.

2.4 Schutzgut „Wasser“

Innerhalb des Plangebietes oder auch außerhalb angrenzend sind weder Still- noch Fließgewässer oder wasserrechtliche Schutzgebiete vorhanden.

Das auf den Offenböden anfallende Niederschlagswasser kann im Planbereich noch versickern, sofern es nicht über Boden und Vegetation verbraucht bzw. verdunstet wird oder bei Starkregen oberflächlich abfließt.

Die Grundwasserneubildungsrate wird im langjährigen Mittel mit ca. 150 – 200 mm/a angegeben, das liegt damit im oberen Drittel von insgesamt 15 Stufen und bedeutet aufgrund der gegebenen Böden eine eher weniger gute Durchlässigkeit des Bodens bzw. der tieferliegenden Schichten. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird als hoch (LBEG 2022) eingestuft.

¹ Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt es sich dabei um „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“

2.5 Schutzgut „Luft“

Aufgrund des Sachverhaltes, daß es sich bei dem überplanten Bereich um unbebaute Offenlandschaft mit ausschließlich Offenböden handelt sowie mangels schadstoffemittierender Betriebe (Gewerbe, Industrie) o.ä. in der unmittelbaren Umgebung wird für den Planbereich und sein Umfeld von guter Luftqualität ausgegangen. Nähere Daten hierzu liegen jedoch nicht vor.

2.6 Schutzgut „Klima“

Das Klima der hier gegebenen subkontinentalen Bergvorlandregion ist mit jährlichen Niederschlägen von rund 550 - 650 mm eher trocken. Die klimatische Wasserbilanz zeigt mit <200 mm/ Jahr einen geringen bis sehr geringen Wasserüberschuß bei hohem bis sehr hohem Defizit von >75 mm im Sommerhalbjahr (NlfB 1978).

Vorherrschend sind westliche Winde, wobei auf freien Ackerflächen der Offenlandschaft und abseits von Siedlungslagen oder z.B. Waldrändern grundsätzlich mit höheren durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten zu rechnen ist als z.B. innerhalb von bebauten Bereichen, von Gartenflächen, hinter höheren bzw. dichteren Gehölzbeständen o.ä..

Das örtliche Geländeklima des Plangebietes kann als weitgehend ausgeglichen angesehen werden.

2.7 Schutzgut „Landschaft / Orts- und Landschaftsbild“

Die Abbildung 3 mit den Fotos 1 und 2 zeigt das Erscheinungsbild des Plangebietes einschließlich seiner Randbereiche bzw. Umgebung.

Es handelt sich um eine Ackerfläche im Übergang zur Offenlandschaft, die weitgehend von Siedlungsstrukturen und Verkehrsflächen eingefaßt wird. Das Gelände ist vergleichsweise eben, steigt aber insgesamt nach Süden geringfügig an.

Abb. 3: Fotos zum aktuellen Landschaftszustand (Aufnahmedatum: 19.08.2022)

Foto 1: Blick von der Groß-Beelter-Straße im Nordosten über das Plangebiet



Foto 2: Blick aus der Gegenrichtung nach Norden



2.8 Schutzgut „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“

Wohnnutzung ist hier nicht gegeben. Das Plangebiet erfüllt auch keine speziellen Aufgaben der örtlichen Naherholung für die allgemeine Bevölkerung, der Bereich ist nur von den bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen aus erlebbar bzw. einsehbar.

2.9 Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“

Wertgebende Merkmale für dieses Schutzgut sind derzeit nicht bekannt.

2.10 Zusammenfassende Hinweise zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Weiterführende Ausführungen zu diesem Themenkomplex sind aufgrund der Art des beabsichtigten Vorhabens (Teilplanaufhebung) hier verzichtbar.

2.11 Beschreibung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung der Planung

Ohne die beabsichtigte Teilaufhebung könnte die im Bebauungsplan Nr. 407 „Sport- und Freizeitzentrum“ Nutzung auch weiterhin jederzeit umgesetzt werden.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlagen zur Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sind die gegebenen Umweltvoraussetzungen und rechtlichen Rahmenbedingungen, wie in Kap. 1.2 und 2 beschrieben sowie die zeichnerische Darstellung der Teilplanaufhebung.

Da hier allerdings nur eine bestehende Planung ersatzlos zurückgenommen und der gegebene Landschaftszustand beibehalten wird, sind im vorliegenden Fall keine Veränderungen des Umweltzustandes zu erwarten.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / Fläche / Boden / Wasser / Luft / Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

3.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt“

Es sind keinerlei Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten, artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

3.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“

Dieses Vorhaben stellt das Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (BUNDESREGIERUNG 2016), den Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu beschränken, nicht in Frage.

3.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“

Es sind keinerlei Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“

Es sind keinerlei Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

3.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft“

Es sind keinerlei Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

3.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“

Es sind keinerlei Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

3.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft / Orts- und Landschaftsbild“

Es sind keinerlei Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

3.2.8 Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“ insgesamt

Es sind keinerlei Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

3.2.9 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keinerlei Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

3.2.10 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge / die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Auch hier sind keinerlei Auswirkungen zu erwarten.

3.2.11 Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der Planinhalte für schwere Unfälle oder Katastrophen

Der Sachverhalt ist hier nicht relevant.

3.2.12 Auswirkungen auf Erhaltungsziele sowie Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten oder anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und –objekten

Der Sachverhalt ist hier ebenfalls nicht relevant, da derartige Gebiete bzw. Objekte nicht betroffen sind.

3.3 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung

Der Sachverhalt ist hier nicht relevant.

3.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Der Sachverhalt ist hier nicht relevant.

3.5 Kumulative Vorhaben

Als kumulierende Vorhaben im Sinne z.B. des § 3b (2) UVPG gelten „*mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen*“. Nach Anlage 1 Nr. 2b Buchst. ff) BauGB ist hier ganz allgemein die „Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen“ gemeint – eine sehr vage Beschreibung, die so in praxi eigentlich kaum anwendbar ist.

Entsprechende kumulative Vorhaben im vorgenannten Sinne sind hier nicht erkennbar bzw. gegeben.

3.6 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Der Sachverhalt ist hier nicht relevant.

3.7 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Der Sachverhalt ist hier nicht relevant.

3.8 Berücksichtigung der Bodenschutzklausel als Vermeidungsmaßnahme

Das Baugesetzbuch enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Danach gilt: *"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen"* [§ 1a (2) BauGB].

Die Teilplanaufhebung entspricht diesen Zielen, da auf eine bislang zulässige Nutzung verzichtet wird.

3.9 In Betracht kommende anderweitige Möglichkeiten (Alternativen)

Der Sachverhalt ist hier nicht relevant.

4 Vorhabensfolgen und Kompensation

4.1 Vorhabensfolgen und Kompensation nach Naturschutzrecht

4.1.1 Eingriffsumfang und Bewertung

Eingriffssachverhalte treten nicht ein.

4.1.2 Naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf und -umfang

Ein Kompensationsbedarf wird nicht generiert

4.1.3 Maßnahmenkonzept für Ausgleich, Gestaltung und Erhaltung

Der Sachverhalt entfällt.

4.1.3.1 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Der Sachverhalt entfällt.

4.1.3.2 Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Der Sachverhalt entfällt.

4.1.4 Eingriffsbilanz

Der Sachverhalt entfällt.

4.1.5 Festsetzungsvorschläge zur Übernahme in die verbindliche Bauleitplanung

Der Sachverhalt entfällt.

5 Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Der Sachverhalt entfällt.

III Zusätzliche Angaben

6 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Spezielle technische Verfahren kamen bei der Erarbeitung dieses Umweltberichtes nicht zur Anwendung. Der Aufbau entspricht den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.

7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Der Sachverhalt entfällt.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht wird anlässlich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 407 „Sport- und Freizeitzentrum“ durch die Gemeinde Giesen als Bestandteil der Begründung und auf der Grundlage von §§ 2 + 2a BauGB mit Anlage erarbeitet.

Der Geltungsbereich der Teilplanaufhebung weist eine Fläche von ca. 1,19 ha auf. Als wesentliche Arbeitsgrundlage für die Umweltprüfung wurde eine örtliche Besichtigung der Fläche und eine Typisierung des aktuellen Landschaftszustandes durchgeführt.

Zu beurteilen ist, ob und ggf. in welchem Umfang sich Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechts bzw. umweltrelevante erhebliche nachteilige Folgewirkungen ergeben können, welcher Art diese sind und ob artenschutzrechtliche Belange betroffen sind.

Der Umweltbericht kommt vor diesem Hintergrund und speziell aufgrund der Art des Vorhabens (Teilplanaufhebung) zu dem Ergebnis, daß keinerlei umweltrelevante Folgewirkungen zu erwarten sind.

Daher ist die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht erforderlich, es wird kein Kompensationsbedarf generiert. Artenschutzrechtliche Belange sind hier nicht betroffen.

Referenzliste der verwendeten Quellen

BauGB >>>	Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
BBodSchG >>>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I, 502), zuletzt geänd. durch Art. 3 des Gesetzes v. 9. Dez. 2004 (BGBl. I S. 3214)
BNatSchG >>>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)
BUNDESREGIERUNG:	Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie.- Neuauflage 2016
KELLER 2021 >>>	Büro für städtebauliche Planung: Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 407 „Sport- und Freizeitzentrum“, Begründung und Planzeichnung; Stand August 2022
LANDKREIS HILDESHEIM:	Landschaftsrahmenplan Landkreis Hildesheim 1993
LANDKREIS HILDESHEIM:	Regionales Raumordnungsprogramm 2016, beschlossen am 16.03.2016
LBEG >>>	LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE und GEOLOGIE: Karte „Zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung“ für den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2013 des Landkreises Hildesheim
LBEG >>>	LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE und GEOLOGIE: http://nibis.lbeg.de/cardomap3/ , Abfrage vom 18.08.2022
NLfB >>>	NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG: Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen. Teil A: Bodenkundliche Standortkarte 1:200.000, Blatt Braunschweig.- Hannover 1974
NLWKN >>>	NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/ ; Abfrage Flora, Fauna und Schutzgebiete, Stand 18.08.2022
UVP-GESELLSCHAFT:	Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung.- In: UVP-report 30 (4):222-233 /2016